

Jugendfarm Waiblingen e.V.

Vereinsatzung / Stand November 2019



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Jugendfarm Waiblingen e.V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer nach pädagogischen Gesichtspunkten eingerichteten Jugendfarm.
3. Der Verein ist in religiöser, ideologischer und parteipolitischer Hinsicht unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied im Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.
5. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Waiblingen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person, die für die Ziele des Vereins eintreten will.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (mit Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers) an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beiträge werden in der Regel jährlich im Voraus für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Im Übrigen sollen der Verein und seine Aufgaben aus anderen Mitteln (z.B. Zuschüsse, Spenden, Eigenleistungen der Mitglieder) finanziert werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen



- b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem auch nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
2. durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt, besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - durch Ablauf seiner Amtszeit. Das Mitglied bleibt jedoch in diesem Fall bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
 - durch Tod
 - durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig und gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so sind Nachwahlen nur durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl des Vorstandes unter fünf Mitglieder sinkt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands, Vertretung des Vereins

1. Mindestens zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen (Vorstand nach § 26 BGB).
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss Dritte zu den Vorstandssitzungen ganz oder teilweise zulassen.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - 7.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig und mindestens einmal im Jahr schriftlich mittels Post oder elektronisch ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von wenigstens 10 Prozent der Mitglieder.
 - 7.2 Die Einberufung muss allen Mitgliedern unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.
 - 7.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels Post oder elektronisch einberufen wird. Daneben wird die Mitgliederversammlung nach Möglichkeit in den regionalen Medien öffentlich angekündigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Finanzplanung.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Weitere Aufgaben sind:

1. Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlussfassung über die Finanzplanung (auch Aufnahme von Darlehen)
7. Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Geschäftsberichts des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5)
9. Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jugendfarm Waiblingen e.V.

Vereinssatzung / Stand November 2019



§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus Vertretern der an der Jugendfarm interessierten Institutionen. Der Beirat hat beratende Funktion und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Ein Vertreter des Beirats kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen. An den Sitzungen des Beirats nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil.

§ 14 Sonstige Bestimmungen, Vereinsauflösung

1. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Vereinsauflösung wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Waiblingen, die es ausschließlich für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
4. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen mit der Einberufung angekündigt werden.
5. Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.